

Stadtgemeinde Ybbs an der Donau
Hauptplatz 1
3370 Ybbs an der Donau

ANSUCHEN

um die Gewährung eines Zinszuschusses für Investitionsdarlehen an Handels-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsbetriebe durch die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau

Für das Ansuchen gelten die Richtlinien des Beschlusses des Gemeinderates vom 11. September 2003.

Förderungsmaßnahme:

Die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau gewährt einen Zinszuschuss für ein Investitionsdarlehen in der Höhe von **3 % p.a.**
 vom aushaftenden Kapital für die ersten **4 Jahre**
 bei einer Gesamtlaufzeit von **6 Jahren**
 berechnet im nachhinein, vom halbjährlich fallenden Kapital
 für Neuanschaffungen bzw. Investitionen aber NICHT für Erstausstattungen für das Warenlager!

Förderungswerber:		
Wohnadresse/Telefon Nr.,		
Geschäftsadresse/Tel.Nr. e-mail Adresse		
Gewerbe:		
Kreditverwendung:		
Kreditinstitut, welches den Kredit gewähren soll		
Beantragte Kredithöhe für Zuschussgewährung, max EUR 35.000,--, höchstens jedoch 40 % der Investitionssumme (€ 87.500,--)		
Konto - Nummer des Kreditnehmers: BLZ:		
Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers:

Kostenzusammenstellung:

Firma und Kurzbezeichnung der Leistung:	Rechnungsbetrag netto
SUMME	
davon 40 % = Darlehenshöhe (max. EUR 35.000,-)	

Anlagen:

- | | |
|--|--|
| | Kreditpromesse |
| | Nachweis der Gewerbeberechtigung |
| | Kostenvoranschläge oder saldierte Rechnungen |
- Bei Vorlage von Kostenvoranschlägen, Nachreichung der saldierten Rechnungen nach Abschluss der Arbeiten notwendig!

Richtlinien über die Gewährung eines Zinsenzuschusses für Investitionsdarlehen an Handels-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsbetriebe durch die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau.

Beschluss des Gemeinderates vom 11. September 2003

1. Gegenstand der Förderung:

Die Förderung erstreckt sich auf die Neuschaffung oder Modernisierung von Geschäftslokalen, Geschäftsportalen, Geschäftseinrichtungen von Handels-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsbetrieben.

2. Förderungsmaßnahmen:

Die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau gewährt einen Zinsenzuschuss für Investitionsdarlehen in der Höhe von 3 % p. a. vom aushaftenden Kapital für die ersten 4 Jahre bei einer Gesamtlaufzeit von 6 Jahren, berechnet im Nachhinein, vom halbjährlich fallenden Kapital. Der Zuschuss wird direkt an das Kreditinstitut ausbezahlt. Für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungsraten wird kein Zinsenzuschuss geleistet.

3. Darlehenshöhe:

Die Höhe des Darlehens beträgt höchstens 40 % der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als € 35.000,-.

4. Verfahrensbestimmungen:

Um Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien hat der Förderungswerber spätestens 1 Jahr nach Durchführung der Investitionen schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind ein Kostenvoranschlag oder saldierte Rechnungen, eine Promesse des Kreditinstitutes sowie der Nachweis der Gewerbeberechtigung anzuschließen.

Über das Ansuchen entscheidet der Stadtrat. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung ist vom Stadtrat zu widerrufen, wenn der geförderte Kredit nicht widmungsgemäß verwendet wird. Ebenso erlischt die Förderung, wenn der Förderungswerber den Betrieb zur Gänze einstellt, oder die erteilte Gewerbeberechtigung zurücklegt. Eine Weitergabe an den Betriebsnachfolger kann vom Stadtrat genehmigt werden.